

TR.

Friedr. Wildt. I 1733-40

Kürmmerische Kunsttation
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 n. n.

Interims-Edictantz/

Wornach Seiner

14

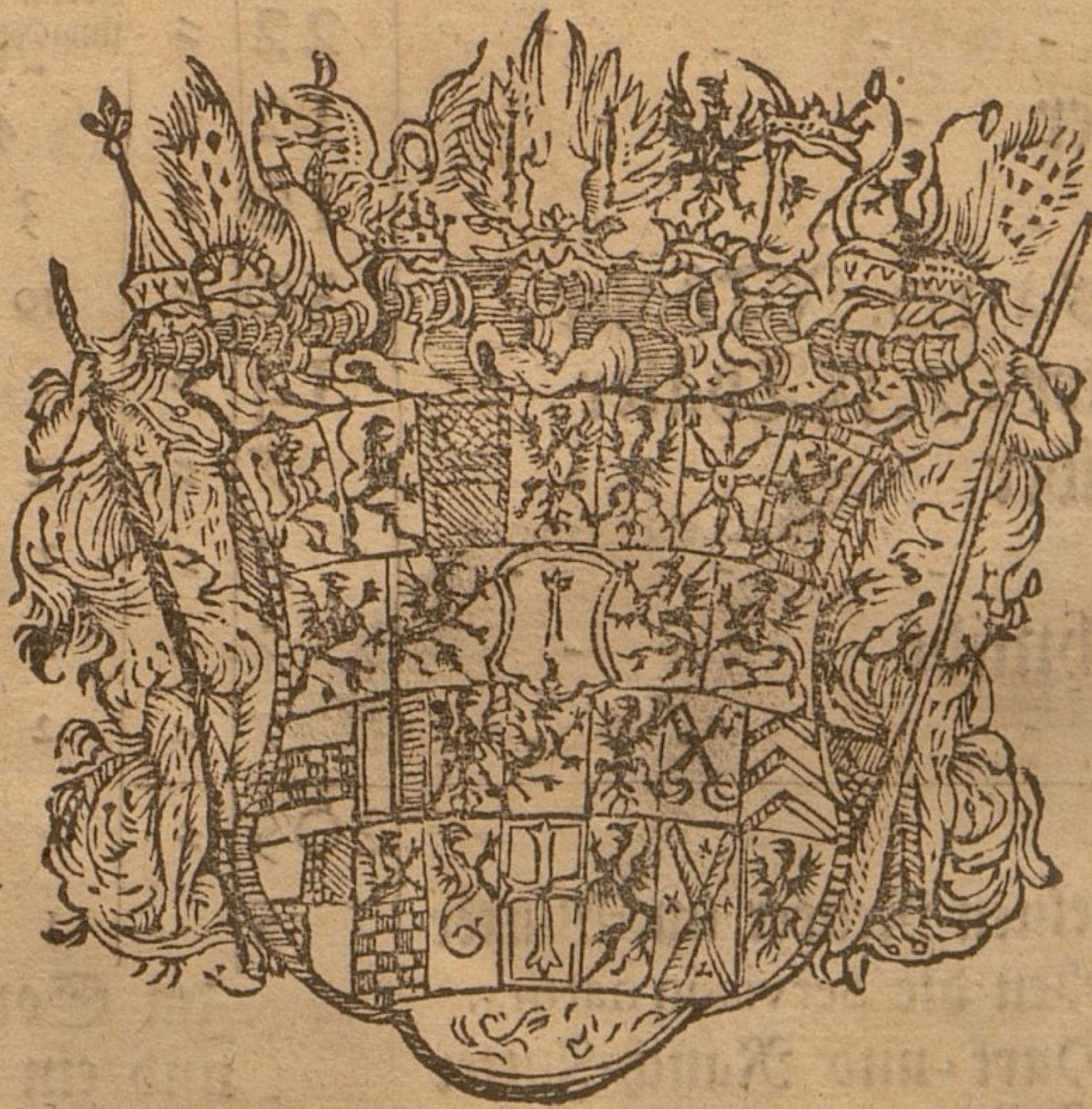
Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
zu Brandenburg/.2c. 2c.

Unsers Gnädigsten Herrn Soldatesque zu Ross und
Fuss in dero Landen zu verpflegen.

Ingleichen:

Zwey Churfürstliche Edicta

Wornach die Soldatesque so wol in denen Quarti-
ren / als auff Marchen sich unterthänigst zu
achten.



Cölln an der Spree / den 30. May 1672.

12.

Regiments-Staff zu Ross.

	Tractament worunter Ser- vis, Hart- und Rauch-Futter ordinarie mit begriffen.		Servis, wann solche à part gut gethan wer- den.	
	Thalr.	Gr.	Thl.	Gr.
Obrister	100	=	15	=
Obrister Lieutenant	45	=	9	=
Obrist-Wachtmeister	36	=	7	12
Regiments-Quartiermeister so zu- gleich Adjutant seyn soll	24	=	5	=
Prediger	16	=	2	12
Auditeur, so zugleich das Secretariat zu versehen	16	=	2	12
Paucker	10	=	2	=
Wund-Arzt	9	=	1	12
Profosz	8	=	1	12
Scharfrichter	8	=	1	12
Steckenknecht	4	=	=	18
	276	=	48	18

Prime Plane oder Officirer

bey einer Compagnie zu Ross.

Rittmeister	60	=			4	12
Lieutenant	29	=			2	6
Cornet	22	=	Ober neben der Spei- sungs Rth. Gr.		1	12
Wachtmeister	12	=	4	7	1	6
Fourirer	10	=	3	6	1	6
3. Corporals à 10. RThaler	30	=	10	-	4	12
2. Trompetter à 7. RThaler	14	=	5	-	2	6
Musterschreiber	7	=	2	12	1	
Feldscherer	7	=	2	12	1	
Fahnen-Schmidt	7	=	2	12	1	
Sattler	7	=	2	12	1	
	205	=			21	12

Auf jeden gemeinen Reuter im Winter
und daneben die Servis in natura.

Wann aber Hart- und Rauch-Futter
sehr theuer ist alsdann wird bisweilen
fünf und ein halben Rthl. auch zu Zei-
ten wol sechs Rthl. auf jedweden ge-
meinen Reuter gegeben.

Im Sommer aber drey
und ein halben Rthl. ne-
ben der benötigten Gra-
sung und Weide/ oder da-
für 12. Gr.

Regi.

Regiments-Staff zu Fuß.

	Tractament worunter Ser- vis, Hart- und Rauch-Futter ordinarie mit begriffen.		Servis, wann solche à part gut gethan wer- den.	
	Thalr.	Gr.	Thl.	Gr.
Obrister	90	=	10	=
Obrister Lieutenant	38	=	6	=
Obrist-Wachtmeister	27	=	4	12
Regiments-Quartiermeister so zu- gleich Wachtmeister-Lieutenant oder Adjutant seyn soll	18	=	3	=
Prediger	12	=	2	=
Auditeur, so zugleich das Secretariat zu versehen	12	=	2	=
Feldscherer	7	=	1	12
Tambour	6	=	1	12
Profosz	6	=	1	12
Scharfrichter	6	=	1	12
Steckenknecht	3	=	=	18
	225	=	34	6

Prime Plane bey einer Compagnie zu Fuß.

Capitain	40	=	3	=
Lieutenant	18	=	1	18
Fendrich	14	=	1	12
3. Sergeanten à 6 RThal.	18	=	2	6
Fourier	5	12	1	12
Gefreyter Corporal	5	12	1	12
Musterschreiber	5	12	1	12
Capitain de Armes	5	12	1	12
Feldscherer	5	12	1	12
3. Corporals ad 4½ RThal.	13	12	3	18
3. Tambours ad 2½ RThal.	7	12	2	15
Pfeiffer	2	12	21	-
	141	=	16	12

Auf einen Gefreyten

Auf einen Gemeinen

Davon die Gemeine und Gefreyte auch in gehöriger Liberer und Kleidung unterhalten werden müssen / welchen auch in denen Quartieren die Servisen in natura gegeben werden.

A 2

Drago-

Dragoner Regiments- Staab.

	Tractament worunter Ser- vis, Hart- und Rauch-Futter ordinarie mit begriffen.		Servis, wann solche à part gut gethan wer- den.	
	Thalr.	Gr.	Thl.	Gr.
Obrister	95	=	10	=
Obrister Lieutenant	42	=	6	=
Obrist-Wachtmeister	32	=	4	12
Regiments-Quartiermeister so zu- gleich Adjutant seyn soll	18	=	3	=
Prediger	10	=	2	=
Auditeur, welcher zugleich Secretarius	12	=	2	=
Feldscherer	7	=	1	12
Tambour	7	=	1	12
Profosz	7	=	1	12
Scharfrichter	7	=	1	12
Steckenknecht	4	=	=	18
	241	=	34	6

Prime Plane bey einer Dragoner Compagnie.

Capitain	50	=	3	=
Lieutenant	24	=	1	18
Fendrich	18	=	1	12
Wachtmeister	10	=	1	6
Gefreyter Corporal	8	=	=	18
Fourirer	7	=	=	18
Musterschreiber	7	=	=	18
Capitain de Armes	7	=	=	18
Feldscherer	7	=	=	18
3. Corporals ad 7. RThaler	21	=	2	6
Fahnen-Schmidt	6	=	1	
3. Tambours ad 5. RThaler	15	=	2	6
	180	=	16	18

Oder neben der Spei-
sung wie die Unter-
Officirer zu Fuß.

Ein Gemeiner Vier Thaler im Winter und im Sommer
Zwey Thaler 12. Gr. neben der benötigten Grasung
und Weide. Wir

Sir **F**ridrich **W**ilhelm/
von Gottes Gnaden/ Marggraff zu Bran-
denburg/ des Heil. Römischen Reichs Erb-
Cämmerer und Churfürst/ in Preussen/ zu
Magoeburg/ Gütlich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der
Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen und
Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst
zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graff zu der Marck
und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein und der Lande La-
wenburg und Bütow. 2c.

Thun Kund und Geben hiemit
Jedermänniglich / insonderheit Unsern Hohen- und Niedern-Krieges-
Officirern nebst Unserer gemeinen Soldatesque zu Ross und Fuß in
Gnaden zuvernehmen / Nachdem Wir bey Unserer jetzigen Krie-
ges-Verfassung der Nohturfft ermessen Unsere für diesem publicirte
Edicta und Ordinantz wegen Haltung guter Ordre und disciplin bey
Unserer Militz zu renoviren und zu declariren/ Als haben Wir unsere
gnädigste Willens Meinung deßfals in nachgesetzte puncta und articu-
len abgefasset / und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu ent-
schuldigen habe/ solche vermittelst dieses offenen Patents in allen Un-
sern Landen zu publiciren gnädigst anbefohlen/ und ist demnach Unser
gnädigster und ernstest Wille und Befehl.

1. Daß alle und jede Hohe und Niedere Krieges-Officirer bey
ihren untergebenen Regimentern/ Compagnien und Trouppen/ so wol
auff Marchen als in quartieren gute und scharffe Disciplin und Ordre
halten / nicht allein für sich niemand vergewaltigen / und alles auß-
reiten / plündern/ rauben/ stehlen/ nächtliches einbrechen / Abnahme
Viehes / Pferde / oder anderer Sachen / Plackereyen / Schakungen
der Reisenden / oder wie es sonst Nahmen hat / in Städten / Dörf-
fern und auff dem Lande in und außserhalb den Jahr-Märckten oder
in den Thoren und Wachten / auch auff durch oder für bey fließenden
Ströhmern gänglich verbieten / und nicht verstaten / sondern auch da
sie / daß dergleichen von andern geschehe / vermercken oder erfahren
soltten / so wol von sich selbst und unerfodert / als auff Ansuchen der
Beleidigten/ oder jedes Orts Obrigkeiten den Thätern nachtrachten /
und dieselbe in Haft / und zur gebührlichen Straffe zu bringen su-
chen sollen.

2. Niemand sol ohne Urlaub und Paß des ihme fürgesetzten
Officirers aus seinem Quartier reiten/ noch sich an andere Orter / wo er
sein Quartier nicht hat/ auffzuhalten befugt seyn: So einer ohne Paß
betretten wird (wie dann ein jeder seinen Paß nicht allein denen hin
und wieder ein logierten Officirern / sondern auch denen Gerichts-

Obriegkeiten und Magistraten auffm Lande und in den Städten/auff begehren fürzuzeigen schuldig seyn sol) der oder dieselbe sol ein jeder anzuhalten macht haben / und seinen fürgesetzten Officirern zur Bestrafung zu senden.

3. In den Quartieren / wo die Soldatesque stehet / sollen so wol Officirer als Gemeine mit demselben / was ihnen nach Aufweisung Unserer Verpflegungs Ordonnanz assigniret oder von Uns gezahlet wird / zu frieden seyn / und darüber nichts an Victualien / Geld / Hart- oder Rauch-Futter von den Untertanen unter wasserley Prætext und Nahmen es auch seyn möchte / auch nicht unterm Vorwand einer willigen Beysteuer oder Discretion nehmen oder fordern / viel weniger das Geringste mit Gewalt von ihnen erzwingen noch erpressen: Und da sich jemand gelüsten lassen wolte hiewieder zu handeln / derselbe sol nicht allein zur Restitution angehalten / sondern noch darüber mit gebührender Straffe angesehen werden / auch die Contribuenten befugt seyn / was zur Ungebühr erhoben / an dem assignirten Quanto zu decurtiren.

4. Was die Servicien belanget / solche sein denen Officirern bereits bey ihrem Tractament angewiesen / und stecken unter ihrer Gage, dannenhero dieselbe sich mit dem blossen Quartier / Lagerstatt / und Stallung vergnügen müssen / und über ihre Gage weder für Holz / Licht / Bette / Leinen-Geräthe / Kessel / Töpffe / Gesinde in die Küche / Gewürk / noch sonst etwas zu prætendiren / weniger aber dafür ein gewisses an Gelde zu fordern haben: Die Gemeine aber genieffen die Servicien in natura bey ihren Wirthen / und müssen mit derselben Salz / Licht / Feuer / Bette und Lagerstatt / so gut sie es geben können / zu frieden seyn / haben auch ganz kein Geld / ob Sie gleich verreisen oder verschicket werden / von denselben zu prætendiren. Im Fall der Wirth auch nicht mehr als ein Bette für sich und die Seinen hätte / ist der einquartirte Soldat mit reinem Stroh oder einem Strohsack verließ zunehmen schuldig.

5. Die Billettirung und Auftheilung der Quartire, bleibet auf dem Lande den Commissarien, und in den Städten dem Magistrat, dieselbe so gut sie können zu machen / womit so wol Officirer / als Gemeine zu frieden seyn sollen. Es sollen auch keine Quartire / als auff die so würcklich in Dienst begriffen und verhanden seyn / gegeben werden: Auch die Officirer ob sie gleich unterschiedene Chargen haben / keine Quartiere weiters / als darin sie und ihre Gesinde unterkommen können / begehren oder nehmen / weniger aber einige Bey-Quartiere / umb daraus Geld zu ziehen / als welches ganz verboten seyn sol / sich geben lassen; Gestalt dann dem Magistrat in den Städten und auffm Lande frey bleibet / zu Verhütung unterschleiffs / die Quartiere nach belieben zu Visitiren und dieselbe nach Gelegenheit und Befindung zu endern / darin sie / weder Officirer noch Soldat hindern sol. Im Fall auch an stat der würcklichen Quartiere das Quartier-Geld gegeben wird

wird und man sich wegen dessen determinirung in der Güte nicht vergleichen könnte / als dann sol solches dergestalt eingerichtet werden / daß / wann die Officirer einen Monatlichen Sold an Geld bekommen / sie schuldig seyn sollen / ihnen selbst die Quartiere dafür zu mieten / wobei jedoch auff Gelegenheit des Orts / und ob die Logamenter wollfeil oder thewer seyn / gebührendes Absehen genommen werden muß.

6. In den Quartiren, sollen so wol die Officirer, als gemeine Soldatesque sich also anschicken / damit der Hauswirth bey Ihnen bleiben / und seine Nahrung fortsetzen könne: So dann sonderlich von nöhten / wann in den Häusern nicht mehr als eine Stube vorhanden: Wann aber zwey Stuben vorhanden seyn / wird dem Wirthe billich die Stube / worinnen er seine Nahrung treibet / gelassen / und muß der Officirer mit der andern zu frieden seyn.

7. Kein Officirer oder Soldat kan seinen Wirth zwingen / Ihn oder seyn Gefinde zu speisen / sondern hierin bleibt die Wahl dem Wirthe / und muß ein jeder / wann er sein Geld bekommet / sich selbst unterhalten. Wann aber der Wirth dem bey ihm Einquartirten Geld zu geben schuldig ist / und lieber die Speisung als das Geld geben wil / so hat er dafür / das in der Ordinance verordnete Geld / als für einen Reuter / drittehalb Thaler / und für einen Soldaten zu Fuß andert halben Thaler monatlich zu decurtiren / und darff auch kein ander Bier oder Maas geben / als wie das Bier jedes Orts gebrawet wird / und die Maasse Herkommens ist.

8. Ungleich sollen auch die Officirer oder Gemeine / wann Ihnen das Rauchfutter in den Quartiren angewiesen wird / ein mehrers an Rauchfutter auff die Pferde / als die Ordinance besaget / nemlich auff jedes Pferd täglich drey Pfund Hey / und alle zehen Tage sechs Bund Stroh zu fordern nicht besuget seyn / und wann sie darüber Heffel nehmen / sol dagegen so viel an dem Hey und Stroh abgehen. Hätte aber der Wirth das Vermögen nicht / daß er das Rauchfutter in natura geben könnte / alsdann sol er dafür / was billich ist / an Gelde zahlen / und deßfalls jedesmal nach Gelegenheit der Zeit und des Orts eine billigmäßige Taxa gemacht werden. Das Rauchfutter aber / oder das dafür geordnete Geld / sol nicht auff mehr Pferde / als so viel nach der Ordinance so wol Officirern / als Gemeinen zu kommen / gegeben / und die übrige Pferde ganz abgeschaffet werden: Wolte aber ein Officirer oder Gemeiner mehr Pferde halten / muß er solches bloß auff seinen Kosten / und ohne des Wirths Ungelegenheit thun / Wie es auff denen Marchen zu halten / deßfalls haben Wir ein absonderliches Edictum publiciren lassen / welches hiebey renovirer worden / und sol nach dessen Inhalt sich männiglich unterthänigst achten.

9. Die Executiones wider die Seumige Contribuenten, sollen nicht anders / als mit Vorbewußt der Commissarien auff dem Lande und des Magistrats in den Städten (als welche in Unsern Höhen Na-

men das Directorium und Regiment führen/ derohalben auch billich Respect und Schutz haben müssen / gestaltsam dann Wir Unser deshalb am 25. Novembris Anno 1657. ausgegangene special Edict, nochmalen hiermit wollen repetiret/ und so/ als wann es von Worten zu Worten / hieher gesetzt wäre geachtet haben) und auff derselben Assignationen fürgenommen und nicht stärker / als mit einem Unter-Officirer, und zwey/ drey/ oder auff's höchste / vier Gemeinen verrichtet / und dem Officirer, wann Sie außwärts exequiren / und über Land reisen müssen/ täglich einen halben Reichs-Drt / einem Gemeinen aber halb so viel zur Execution-Gebür gegeben werden. In der Stadt und Dorff aber / wo sie im Quartiere stehen/ sollen sie selbige ohne einige Executions-Gebür verrichten: Denen Reutern und Dragonern aber / wird aus ihren quartieren nebenst der Executions-Gebür / auch nöthig Hart-und Rauch-Futter gereicht. Und sol an jedem Ort / so weit es sich wil thun lassen / nicht mehr als ein Regiment / und zwar zu forderst dasselbe / so alda stehet / assigniret/ auch von jedem Regiment mehr nicht an einem Ort / als einerley Execution geschicket werden.

10. Keiner weder Officirer noch Gemeiner/ sol sich unternehmen/ Unsere Commissarien auffm Lande / Ambts-Bediente oder Magistrate in den Städten / oder die verordnete Directoren und Einnehmer mit eigenmächtiger Execution zu belegen / oder ihnen in ihren Verrichtungen Hinderung zu thun / weniger über dieselbe zu schmähen oder sonst zu schimpffen/ sondern sie sollen denselben allen gebührenden respect erweisen / Gestalt dieselbe nicht schuldig noch angehalten werden können / wegen des Landes oder der Stadt / aus ihren Mitteln die Contribution zu bezahlen/ sondern/ wann dieselbe zu gebührender Zeit/ und ohn Unterschleiff die Auftheilung machen und die Assignationes außreichen/ thun dieselbe damit ihrem Ambte ein genügen: Allermassen dann die Soldatesque schuldig solche Assignationes und Zettel/ anzunehmen / und darnach die Contributiones einzufodern und beyzutreiben. Doch müssen auch die Assignationes an keine ganz wüste und öde Dertter oder Häuser erteilet werden/ sondern also beschaffen seyn / daß daraus Zahlung zu hoffen und zu erlangen. Da aber einer oder ander vermeinete/ daß es an dem Magistrat ermangele/ daß die Contributiones nicht gebührend gezahlet werden / oder daß derselbe bey den Assignationen Unterschleiff gebrauche / sol er darumb nicht sein eigen Richter seyn / sondern sich bey Uns oder Unsern Geheimbten Rähten oder Regierungen jedweden Orts anmelden / und gebührender Verordnung erwarten / und weil auch vor deme schon verordnet ist / daß / wann kein baar Geld vorhanden / oder zu erlangen ist / im Mangel desselben allerhand Geträide/ Vieh/ Pferde/ Zinn/ Kupffer / und andere Mobilien, nach Marckt-gängigen Preiß/ wie es verkauffet werden kan / angenommen werden sol / als lassen Wir es nochmalen dabey bewenden.

11. Alle

11. Alle freye Ab- und Nachtlager / Darreichung Futters und Mahls / Fürspaan / Postfuhren / und was dem anhängig / sollen gänzlich abgeschaffet und verboten seyn / auch weder von Uns / noch sonst jemandes dergleichen Pässe ertheilet werden / oder wann Sie gleich gegeben würden / von unkräften und nichtig seyn / sondern / wann Officirer oder Soldaten / es sey in Ihren selbst eigenen / oder Regiments Geschäften / reisen oder verschicket werden / sollen dieselbe aller Orten umb ihr Geld zehren / oder es sol von der Obrigkeit jedes Orts Liquidation auffgenommen / und Ihnen an statt baares Geldes abgezogen werden.

12. Es sol sich auch keiner gelüsten lassen jemanden / wer der auch sey / Einheimische oder Fremde / Reisende / Gefessene oder Ungefessene / ledige Gesellen / Handwerck-Pursche / Bürger oder Bauern / oder derselben Kinder / Diener / oder ander Gesinde / zu Krieges-Diensten zu zwingen / oder mit Gewalt aus Städten / Dörffern oder vom Lande / und auff der Heer-Strassen oder auff öffentlichen Jahrmärkten und Messen / wegzunehmen / oder mit schlagen / prügeln / oder in andere Wege übel zu tractiren / sondern alle dergleichen gewaltsame insolentien und Thätigkeiten / absonderlich aber die Verbungen der gefessenen Bürger und Unterthanen / sollen gänzlich abgethan und verboten seyn ; Wie dann auch dieses keine rechtmäßige und zulässige Werbung zu nennen : (1.) Wann Dienst-Knechte oder Handwercks-Gesellen beym Trunck einander Scherzweise versprechen zugleich in Kriegesdienste zu gehen / ehe und bevor man von einiger Werbung gewußt oder gehöret / daß / so hernach der eine Dienst nimmt / die übrigen wider ihren Willen darzu auch sollen gehalten seyn / imgleichen zu thun. (2.) So solten Leuten heimlich Geld beygestochen / oder von gemeinen Officirern und Soldaten Brüderschafft angemuhlet und gemachet wird / sie dadurch verbunden seyn sollen / als wollen Wir dergleichen Werbung hiemit auch zugleich abgeschaffet und unterlassen wissen.

13. So sollen auch so wol Officirer, als Soldaten / sich in Sachen / so zwischen den Magistrat und Unterthanen fürgehen / nicht mengen / weniger aber die Bürger und Unterthanen wider die Obrigkeit verbezen / noch sie in ihrer Jurisdiction, oder Gerichts-Zwang / oder dem Magistrat zustehenden Gefällen / und Accidentien beirren / oder Eintrag thun / sondern vielmehr denselben wider die Widerspenstige und Ungehorsahme gebührenden Schutz halten / und auff Ihr Ansuchen assistenz leisten.

14. Wann sich aber Streitigkeiten zwischen Soldaten und Bürgern oder Bauern zu tragen / So stehet die Cognitio Causæ demselben zu / unter welchen der Beklagte gefessen / und sollen sich die Officirer keiner jurisdiction über die Bürger und Bauern / & vice versa der Magistrat in Städten / und Beambte auffm Lande über die Soldaten

daten anmassen/sondern jedem sol seine Jurisdiction über die Seinige ungefräncket verbleiben: Doch damit sich kein Theil einer Partheiligkeit zu beschweren habe/so lassen Wir zu/daß/wann ein Soldat mit einem Bürger oder Bauren zu thun hat/ein Officier der Verhör mit beywohne/und also auch/wann ein Bürger oder Bawer mit einem Soldaten zu thun hat/gleichergestalt einer aus Mittel der Beambten oder des Rahts/oder sonsten jemand von Unsern Civil-Bedienten/bey Verhör und Entscheidung der Sachen seyn möge; Massen dann auch/wann ein Soldat mit einem Bürger oder Bauren/und vice versa ein Bürger oder Bawer mit einem Soldaten in Streitigkeit kömmt/sich keiner des andern annehmen/sondern die ümbstehende/den Magistraten/und nechsten Officier sofort notificiren sol/damit aller Aufflauff und Tumult gänzlich vermieden werden könne.

15. Solte auch/welches Gott in Gnaden abwenden wolle/an einem Orte eine Fenersbrunst entstehen/sol der Officier seine Soldaten/und der Magistratus seine Bürger einig und allein zu commendirten haben/und einer den andern helfen/nicht aber/weder in Worten noch Wercken übel tractiren/wie dann auch denen jenigen/welche das Zhrige in solcher Noth außtragen/solches wol sol auffgehoben/und von keinem weggestohlen werden/bey Lebens-Straffe.

16. So sol auch kein Officier/Reuter oder Knecht/bey Lebens-Straffe mit Licht in den Ställen oder auff den Boden gehen/sondern sich der Leuchten gebrauchen: Wie dann auch kein Reuter oder Musquetirer mit Lichte zu Bette gehen/oder die Luntten an gefährliche Derter legen und glimmen lassen/noch mit den Toback trincken unbehutsam umbgehen sol. Würde der Wirth/bey dem er logiret seinen Reuter oder Soldaten einiges Licht/damit zu Bette zu gehen geben/oder/wann es der Soldat begehret/solches den folgenden Tag nicht anmelden/sol er deßhalb von seinem Magistratu exemplariter abgestraffet werden.

17. Weil auch die Zeiten lehren/daß sich offtmals in einem Lande allerhand böse Leute/Mordbrenner/und Kundschaffter einschleichen/auch sonsten von inficirten Dertern den Nachtbaren allerhand gefährliche Seuchen und Kranckheiten zugebracht werden/so sollen die Commendanten und Magistrat jedes Orts/oder deme sonsten eine Post anvertrawet/mit höchstem Fleiß dahin sehen/daß in Thoren keine verdächtige Personen eingelassen/noch/wann sie nicht befanndt seyn/ohne gnugsame Kundschafften passiret/sondern/wann die jenigen Officier oder Bürger/so die Wacht gehabt/das geringste darin versehen/deßhalb zur Straffe gezogen werden/ Massen Sie dann auch denen Ober-und Nieder-Officirern, wie auch gemeinen Soldatesque zum offtern ansagen sollen/daß/wann Sie in ihren quartieren wider jemanden/so frembde ist/einigen Verdacht vermercken/sie

sie solches dem Wirthe entdecken / und darauff der Wirth solches seiner Obrigkeit / der Soldat aber seinen Officier bey Vermeidung schwerer Straffe schleunig anzeigen solle.

18. Weil auch die Bürger in den Städten von Ihrer Nahrung und Gewerbe absonderlich Contribuiren müssen / so ist unbillich / wann Ihnen von andern Ihre Nahrung entzogen werden solte; Derohalben setzen und ordnen Wir hiemit ernstlich / daß hinführo kein Officier oder Soldat / noch desselben Weiber / sich im geringsten keiner Aufskäufferey / Bürgerlichen Nahrung oder Etöhrens gebrauchten / vielweniger sich der Ausschenkung oder Verkaufung einigen Bieres unter was prætext es auch seyn wolle / unterfangen solle / Würde einer darwider handeln / stehet dem Magistratu (welchem der Officier oder Befehlshaber jedes Orts die Hand bieten muß) frey die Sachen wegzunehmen / und sol der Jenige / welcher darwider handelt / von dem Magistratu militari noch darzu absonderlich gestraffet werden.

19. Wie dann auch in specie Unsere Hohe- und Nieder-Officier dahin sehen sollen / daß des Nachtes fleißig Patrol gegangen / und aller Diebstahl verhütet werde / Massen dann auch kein Soldat sich nach dem Zapffen-Schlag in einigem Wirths-Hause / oder auff den Gassen finden / noch der Wirth Ihm nach dem Zapffen-Schlag / Bier reichen / sondern / wann Er betroffen wird / auffgenommen und exemplariter abgestraffet werden sol. Solte die Patrol-Wache mit jemanden conniviren / sol Sie in desselben Straffe stehen / so betroffen werden.

20. Über obbeschriebene Puncta nun / und was sonst zu Erhaltung guter Ordre und Disciplin gereichen mag / sollen so wol Unsere Hohe als Niedere Krieges-Officier mit Ernst halten / und weder Selbst darwider handeln / noch andern solches zu thun verstaten / sondern / da Sie vernehmen / oder bey Ihnen geklaget wird / daß jemand darwider handelt / sollen Sie den Klägern gebührende Justiciam administriren / und die Beleidigte zu dem Ihrigen wieder verhelffen / und die Delinquenten nach Einhalt der Krieges-Articul. und dieses Unsers öffentlichen Edicti , ernstlich / andern zum Abschew abstraffen / oder da sich hierinn jemand seumig erweisen solte / wollen Wir bey Ihnen / den Officieren bleiben / und von denselben die Verantwortung fordern / auch Sie nicht allein zu Erstattung alles Schadens anhalten / sondern auch pro qualitate Delicti mit privirung der Chargen und andern ernstern und scharffen Straffe ansehen.

21. Wann auch hierwieder auff dem Lande oder in den Städten gehandelt wird / und kein Officier / so den Klagten remediren könnte / oder wolte / bey der Hand wäre / oder derselbe sich dabey seumig erwiese / so geben Wir denen Commissariis , Beambten und Magistraten in Städten und auff dem Lande / freye Macht und Gewalt / Gewalt mit Gewalt zu steyren / und die Delinquenten in Hafft zu nehmen und
anzu-

anzuhalten/ und den Officirern / darunter Sie gehören / zur Abstraf-
fung zu überschicken/ und einzulieffern.

22. Und damit diese Unsere Ordnungen so vielmehr zu Män-
nigliches Wissenschaft gereichen mögen: Haben Wir dieselbe in
offenen Druck zu geben / in den Städten und Dörffern öffentlich
anzuschlagen/ auch von den Sankeln abzulesen anbefohlen: Und
wird sich ein Jeder darnach gehorsamblich zu achten/ und für Scha-
den und ernstlicher Bestrafung zu hüten wissen. Zu Ihrkund
haben Wir dieses Patent mit Unserm Churfürstlichem Inseigel/ woll-
wissentlich bekräftigen lassen. So geschehen Gölln an der Spree/
den 30. Maij Anno 1672.

Friderich Wilhelm.

Folget das March-Edict, wie solches von Uns
jüngsthin publiciret/ und anizo renoviret worden.

Wir Friderich Wilhelm/
von Gottes Gnaden/ Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Kämmerer und Churfürst / in Preussen/ zu
Magdeburg/ Gülich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/
der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen
und Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg/
Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graff zu der
Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein und der
Lande Lawenburg und Bütow ꝛ. Ichun Kund und Geben
hiemit allen Unsern Krieges- und Civil-Hohen und Niedern Bedien-
ten / Officirern und Beampten in Gnaden zuvernehmen/ was massen
Wir wegen vielfältiger an Uns gebrachter Klagten / von allerhand
Disordren, Excessen und Insolentien / so bey denen Marchen fürgehen/
veranlasset worden / nachfolgende Verordnung in allen Unsern Lan-
den publiciren zu lassen.

1. Anfänglich seyn die Officirer, welche die marchirende Troup-
pen commandiren / schuldig / werden auch allezeit von Uns specialiter
befehlich / Ihren fürhabenden March bey Zeiten denen nächesten Re-
gierungen/ wie auch denen Commissarien und Beampten der Dexten/
so der March betreffen wird / zu notificiren / damit so wol wegen der
Nachtlager / als der Victualien und des Futters halber / aller Orten
gebührende Anstalt gemacht werden könne. Welches dann auch in-
sonder.

sonderheit zu beobachten/wenn durch frembde Herrschafft Landen der March genommen werden muß.

2. Zum Andern sollen auff solche notification Unsere Hauptleute/Commiffarien und Beampte sofort sich zusammen thun und ungesäumt überlegen / durch welchen Weg der March am gerahdesten und bequemsten genommen werden könne;

3. Wobey dann Drittens kein Ort für dem andern zu verschonen/ noch Unsere Dörffer mehr als andere damit beschweret/ sondern darinne eine Gleichheit gehalten und der March jedesmal den besten/gerahdesten und bequemsten Weg genommen und dirigiret werden muß/wann aber die Troupen sehr starck seyn/also/das wann Sie zusammen einem Weg hielten/die daran gelegene Dörffer allzusehr beschweret werden möchten / alsdann sollen dieselbe / jedoch auff fürhergegangene Communication mit dem commandirendem Officirer, vertheilet und durch mehr Wege/nach dem es sich am bequemsten schicken wil/ geführet und geleitet werden.

4. Seind Unsere Troupen und Völcker schuldig/ wann es die Jahres-Zeit und Wetter zulasset/ zu campiren / sonst aber müssen Sie mit den Quartiren / so gut Sie angewiesen werden können / zu frieden seyn / und keine disordren noch Ungelegenheiten darinnen/ bey harter und exemplarischer Bestrafung / anfangen / auff dem March auch die Saat/ Gärten und sonst nichts verderben noch beschädigen/ imgleichen keine unnötige Still-Lager halten/ sondern den March auff's beste als es möglich beschleunigen/ auch jeden Tages so weit als immer möglich/nach Gelegenheit der Jahreszeit und des Weges/ fortmarchiren.

5. Mit der Einquartirung sol eine Durchgehende Gleichheit observiret und keiner zur Ungebühr davon befreyet/ die Müller/ Hirten/Schäffer/Schmiede/Kindbetterinnen und sonst Niemand von den Quartiermeistern absonderlich beleet/ und dasjenige was Unsere publicirte Ordinanzhen und Edicta besagen / gehorsambst beobachtet werden muß.

6. Sollen keine mehr Quartire angewiesen und gegeben werden/ als auff diejenige/ so würcklich vorhanden seyn/ auff die absente aber sol nichts/unter was Fürwand es auch seyn möchte/pretendiret werden/wie dann auch Niemand mehr als ein Quartier zu seiner Nothdurfft gegeben werden sol/ ob er gleich mehr chargen führet.

7. Und weil Siebenden Wir Unsern Troupen und Krieges-Völckern ihren Sold und Monatliche Gage jedesmahl richtig anweisen und zahlen lassen/so seynd Sie auch allezeit schuldig für ihr Geld zu zehren/und was Sie an Victualien und Futter nehmen/ baar zu bezahlen/wofür die Officirer an allen Orten sorgen müssen/ und nicht befugt seyn/das geringste von den Einwohnern und Unterthanen wo sie stehen / unter was pretext es auch wäre/ es sey an Geld/ Wein/ Fleisch/

Fleisch/Zucker/Gewürz/Geträide/ oder sonsten zufodern / noch weniger aber mit Gewalt etwas zuerpresen / bey Vermeidung vierfacher Erstattung und harter und exemplarischer Bestrafung / es wäre dann / das auff Unsere Special gnädigste Verordnung zu Verpflegung der Gemeinen/etwas an Bier und Brodt/wie auch einig Graß im Sommer und Rauch-Futter im Winter/auff die Reuter gegeben werden müsse / welches den jenigen / so es geben / ex publico wider erstattet / und Uns jedesmal die Rechnung davon eingesandt werden sol.

8. Würden aber einige excessen fürgehen und von jemand darüber Klage geführt werden / alsdann sollen die Officirer, so bald ihnen davon Nachricht zukommet / auch ehe deswegen einige Klage an Sie gebracht wird / schuldig seyn / denen Beleidigten Justitz zu administriren / und nicht allein denselben reparation des zugefügten Schadens zuverschaffen / sondern auch die Thäter exemplariter zu bestraffen / Solte hieran einiger Mangel erscheinen / solchen Falls wollen Wir von den Officirern selbst alle Verantwortung und Erstattung des Schadens erfodern / Es sollen auch die Trouppen nicht ehe aus denen Quartiren und Gränzen weggehen / bis die Officirer von denen Commissarien, Magistraten oder andern Bedienten richtige attestata und Scheine ihres Verhaltens halber / erlanget haben werden.

9. Dahingegen aber sollen die Regierungen / Commissarij, Beampte und Magistrate Sorge tragen / daß an denen Orten / welche vom March berührt werden / die Nothdurfft an Victualien / Futter und Getränke für billigen Preiß zur Hand geschafft werden / und daran kein Mangel erscheinen möge. Gestalt dann denen marchirenden Völkern das Quart Bier zum allertheursten nicht höher als auff vier Pfennige und ein Pfund Brodt nicht höher als drey Pfennige angeschlagen werden soll.

10. Zu Fortbringung der Krancken/Proviants und andern unentbehrlichen Nothwendigkeiten / müssen jedesmal auff Unsere Pässe und Verordnungen / so viel Fuhren / als dazu unümbgänglich von nöhten / hergegeben werden / welche aber von Gränz zu Gränz / von Ort zu Ort abgelöset / und die Pferde keines weges denen Untertanen vorenthalten und außgetauschet werden müssen / es wäre dann / daß Wir den Officirern gewisse Pferde gut thäten und verpflegen ließen / welchen Falls Sie kein Vorspan / auffer / wenn Sie dessen wegen der Krancken ohnumbgänglich von nöhten hätten / zufordern befugt seyn.

11. Zum Eilfften sol / so bald ein March vorbey / an Uns oder an Unsere Regierungen jedes Orts von denen Commissarien / welche die Trouppen geführt / ausführlicher Bericht abgestattet werden / ob auch dieser Unserer Verordnung gemäß gehandelt worden / und was für Kosten bey den marchen auffgangen seyn.

12. Endo

12. Endlich und Zwölfften sol obiges und sonsten alles / was
Wir in Unsern vorigen Ordinanzten / Edicten und Patenten zu ob-
servirung guter Ordre Unsern Landen und Untertanen zum Besten
verordnet und befohlen / aller Orten und Enden ferner accuratè ob-
serviret / dawieder von niemand gehandelt und die Contravenientes
mit scharffer und harter Straffe unausbleiblich angesehen werden;
Damit sich auch niemand der Unwissenheit halber zuentschuldigen /
so sol diese Ordnung in offenen Druck gebracht und in locis publi-
cis affigiret oder sonsten wie es jeden Orts bräuchlich und herkom-
mens zu jedermänniglichen Nachricht publiciret werden. Verkünd-
lich unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem In-
sigel / So geschehen zu Cölln an der Spree / den 30. Maij Anno 1672.

Friderich Wilhelm.

L. S.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint circular stamp or mark, possibly containing the number "12".



Von Gottes Gnaden Friedrich
Wilhelm König.

150

Unsern. Wir haben nach dem und
entlassen nach der Rechnung der 239. Thlr.
8 gr. Fourage-Geldes, so das Nächstes
Leitzkau pro Anno 1739 an dem bezahlten
müß, und von 22 vorigen Monats
beruht, und davon solches Betrag selbst
vergünstet. Also nun diese
239 Thlr. 8 gr. müß den neuen Accise
Etat de anno 1740 gesetzt, und zur
Erüdgabe gebracht werden: Also
fügen wir hier solches in dem
Zuweisung, und soll hier solches
Etat mit nächstem Zirkuliert
werden. Dient f. gegeben
Berlin d. 14. Martii 1740.

H. J. S. W. R. und D. J. L.

187.

In dringel. Rats. Leyser.

[Faint, illegible handwriting on aged paper]



82B 745 (1)

ULB Halle 3
003 351 394



~~82~~ TA → PL


(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschritten

Retro ✓

VON





Interims-Ordinantz/

Wornach Seiner

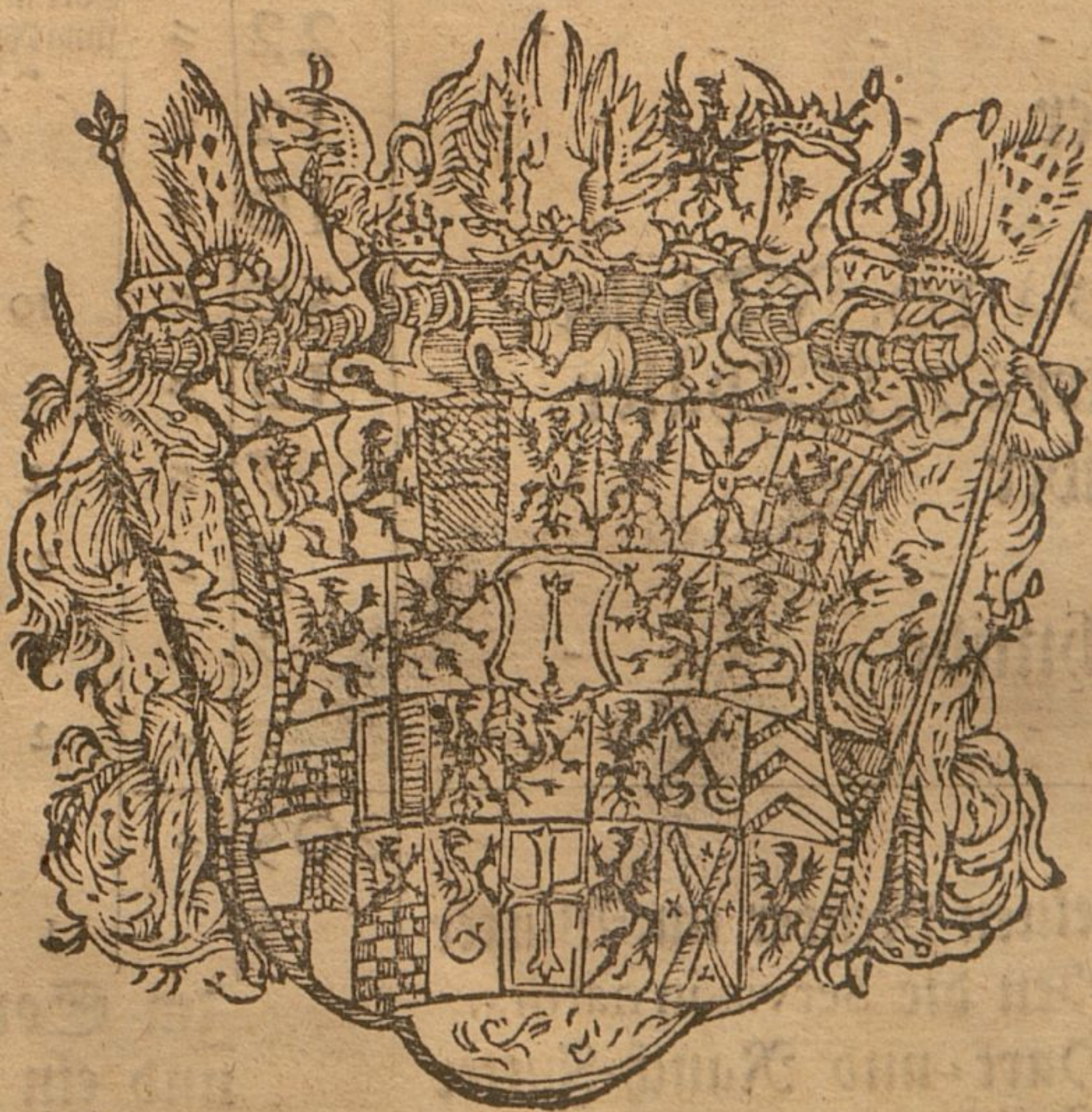
Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
zu Brandenburg/.zc. zc.

Unsers Gnädigsten Herrn Soldatesque zu Ross und
Fuß in dero Landen zu verpflegen.

Ingleichen:

Zwey Churfürstliche Edicta

Wornach die Soldatesque so wol in denen Quarti-
ren / als auff Marchen sich unterthänigst zu
achten.



Cölln an der Spree / den 30. May 1672.

14

12.

